

sten Zeile ausdrücklich auf die ländlichen Gemeindebezirke sich bezog, und doch Zweifel hätte entstehen können, ob man das Dis-membriren von Dorfangern und Gemeindegrundstücken auf dem Lande verboten wissen wolle, hielt die Deputation nicht für un-nöthig, dies der Deutlichkeit wegen bestimmt auszudrücken. Was die Aeußerung des Abg. Fleischer anlangt, der für die Dör-fer, welche in der Nähe großer Städte liegen, eine besondere Ausnahme haben wollte, so kann ich dem nicht beitreten. Be-reits hat der Herr Regierungskommissar geäußert, daß für ein-zelne Städte nicht eine besondere Ausnahme in dem Gesetze ge-macht werden könne, und ich muß hinzufügen, daß auch das all-gemeine Dispensationsrecht der Regierung hier nachhelfen kann, wenn der Fall wirklich so dringend nothwendig ist.

Präsident D. Haase: Ich werde nun zur Fragstellung übergehen. Die Deputation hat uns angerathen, die §., wie sie im Gesetzentwurfe steht, anzunehmen, und hat, nachdem sie die Ausnahme unter 3, welche sie im Bericht empfohlen, zurückge-zogen hat, nur noch eine Ausnahme im Bericht mit Zahl 4 be-zeichnet der Kammer vorgeschlagen. Da indessen gegen die ein-zelnen Ausnahmen hin und wieder Ausstellungen gemacht worden sind, so werde ich auf jeden einzelnen Satz derselben eine beson-dere Frage stellen. Ich frage: Nimmt die Kammer den ersten Satz der §. an, welcher so lautet: „Nur die innerhalb der ländli-chen Gemeindebezirke gelegenen und als geschlossen zu betrachten-den Grundstücke sind in Bezug auf die Abtrennung einzelner Theile derselben einer Beschränkung unterworfen?“ — Wird ge-gen 13 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer nunmehr den folgenden Satz an: „Dagegen findet eine solche Beschränkung nicht statt: 1) bei den innerhalb der städtischen Gemeindebezirke ge-legenen Grundstücken.“ — Wird gegen 18 Stimmen bejahet.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer den Satz an, wo es heißt: „bei allen unter einem geschlossenen Complexen nicht begriffenen walzenden Grundstücken“? — Wird gegen 4 Stim-men bejahet.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer ferner den von der Deputation empfohlene Satz, im Bericht als die vierte Ausnahme bezeichnet, an, des Inhalts: „4) bei Dorfauen oder Angern und Gemeindegrundstücken“? — Wird einstimmig bejahet.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die §. 2 in der beschlossenen Weise an? — Wird gegen 13 Stimmen ange-nommen.

Präsident D. Haase: Wir können nun auf die §. 3 über-gehen.

Referent Secretair D. Schröder:

### §. 3.

Bis zu Vollendung der Grund- und Hypothekenbü-cher werden zu dem Complexen eines geschlossenen Gutes oder

Grundstücks alle diejenigen einzelnen Parzellen gerechnet, welche nach den bisherigen Katastern rechtlich dazu gehörten. Nach Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher werden diese letztern für die geschlossenen Zubehörungen zum Anhalten ge-nommen.

Die Motive lauten so:

Sollen die geschlossenen Complexen die Grundlage für die einzuführenden Beschränkungen bilden, so ist es nothwendig, daß constatirt werde, was zu jedem derselben gehörig sei. Da aber schon die Sicherstellung der auf den Complexen haftenden oder künftig auf dieselben zu radicirenden privatrechtlichen Ver-pflichtungen es nothwendig macht, daß genau festgestellt werde, was als Zubehör eines geschlossenen Grundstücks und was — wie sich aus dem Gegensatz von selbst ergibt — als ein walzen-des zu betrachten sei und zu diesem Zwecke nach Maßgabe der in die Hypothekenordnung aufgenommenen Grundsätze Grund- und Hypothekenbücher angelegt werden sollen, so hat es zu Ver-meidung von Disparitäten und Weiterungen angemessen ge-schienen, künftig diese Grund- und Hypothekenbücher auch in der hier fraglichen Beziehung zum Anhalten dienen zu lassen. Auch wird dies um so unbedenklicher geschehen können, als für den gegenwärtigen Zweck im Wesentlichen gleiche Grundsätze aufzustellen gewesen sein würden und als die Hypothekenordnung insbesondere bereits darüber das Erforderliche enthält, unter welchen Voraussetzungen Grundstücken die Eigenschaft der Zu-behörigkeit durch eine behufsige Erklärung des Eigenthümers bei-gelegt werden kann, und Zubehörungen, welche in andern Flu-ren gelegen sind, für walzende erklärt werden können.

Bis zu der Zeit, wo die Grund- und Hypothekenbücher vollständig angelegt sein werden, hat es angemessen geschienen, für die Beurtheilung der Zugehörigkeit im einzelnen Falle die Grundsätze beizubehalten, nach welchen dieselbe bisher im Falle des Zweifels zu beurtheilen war, und somit die Kataster zur Norm dienen zu lassen.

Die Deputation sagt dazu:

Die erste Kammer hat wegen des bei §. 1 veränderten Prin-cips beschlossen, einen neuen und dritten Abschnitt im Gesetze weiter unten aufzustellen, welcher allgemeine Bestimmungen ent-halten und sich auch auf die Rittergüter mit beziehen soll. In diesem dritten Abschnitte ist §. 3 mit aufgenommen und daher an der gegenwärtigen Stelle abgelehnt worden.

Die Deputation ist hiermit einverstanden und rathet daher der geehrten Kammer an,

§. 3 hier ebenfalls abzulehnen.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand über diese §. sprechen will. Ich gehe also auf das Deputationsgutachten über, welches dahin gehet, die §. 3 hier an dieser Stelle abzu-lehnen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Wird ein-stimmig bejahet.

Referent Secretair D. Schröder:

### §. 4.

Bei geschlossenen Grundstücken, auf deren Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, mehr als 150 Steuer-einheiten haften, kann von dem, was über diese Normalgröße hinaus an Lande bei demselben befindlich ist, auf einmal, oder auch nach und nach, mehr nicht als die Hälfte abgetrennt werden.